
Einheitsgemeinde Stadt Barby

Amtsblatt der Stadt Barby

und ihrer Ortsteile

Barby (Elbe), Breitenhagen, Glinde, Gnadau, Groß Rosenberg, Lödderitz,
Pömmelte, Sachsendorf, Tornitz, Wespen und Zuchau



Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Barby

Bekanntmachung zum Wahltag der Ergänzungswahl in den Ortschaften Breitenhagen und Sachsendorf.....	175
Wahlbekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge.....	176
Bekanntmachung Wahlvorstand.....	179
Bekanntmachung Wahlausschuss.....	180

B. Amtliche Bekanntmachungen der Ortsteile

C. Sonstige Mitteilungen

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.....	182
--	-----

A. Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Barby**Bekanntmachung****zu den Ergänzungswahlen in der Ortschaft Breitenhagen und der Ortschaft Sachsendorf**

Mit der allgemeinen Kommunalwahl des Ortschaftsrates in Breitenhagen und des Ortschaftsrates Sachsendorf am 09.06.2024 konnten nur zwei der fünf Sitze des Ortschaftsrates Breitenhagen bzw. zwei der drei Sitze des Ortschaftsrates Sachsendorf besetzt werden. Damit wurden weniger als zwei Drittel der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl des Ortschaftsrates gewählt bzw. unterschreitet die Mitgliederzahl, die nach § 83 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA gesetzlich vorgeschriebene Anzahl von drei Mitgliedern.

Daher hat eine Ergänzungswahl in der Ortschaft Sachsendorf und der Ortschaft Breitenhagen nach § 81 Abs. 4 in Verb. mit § 42 Abs. 5 Satz 2 KVG LSA stattzufinden. Findet eine Ergänzungswahl nach § 42 Abs. 5 KVG LSA statt, so setzt die Kommunalaufsichtsbehörde nach § 49 Abs. 1 KWG LSA den Tag der Ergänzungswahl fest.

Der Tag der Ergänzungswahl für den Ortschaftsrat Breitenhagen und den Ortschaftsrat Sachsendorf wurde auf den 10.11.2024 festgesetzt.

Barby, 09.07.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Ergänzungswahlen 2024 in den Ortschaften Breitenhagen und Sachsendorf am 10. November 2024

Gemäß § 6 Abs. 1 und § 15 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) vom 27.02.2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2023 (GVBl. LSA S. 590), in der jeweils geltenden Fassung, gebe ich Folgendes bekannt:

Die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte Breitenhagen und Sachsendorf finden am 10. November 2024 in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

1. Für die Wahl zu den Ortschaftsräten in der Ortschaft Breitenhagen und der Ortschaft Sachsendorf sind gemäß § 83 Abs. 1 KVG LSA i. Verb. mit § 13 der Hauptsatzung der Stadt Barby, zuletzt geändert am 16.11.2020, folgende Anzahl der Vertreter (Ortschaftsräte) ergänzend zu wählen:

Wahlgebiet	Anzahl der Vertreter
Ortsteil Breitenhagen	3
Ortsteil Sachsendorf	1

Jedes Wahlgebiet (Ortsteil) besteht aus einem Wahlbereich. Für jeden Wahlbereich (Ortsteil) ist ein eigenständiger Wahlvorschlag einzureichen. Der Wahlvorschlag gilt nur für dieses Wahlgebiet.

2. Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 KWG LSA von Parteien im Sinne Artikel 21 Grundgesetz, von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von Einzelpersonen (Einzelbewerber) eingereicht werden.

3. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA mehrere Bewerber enthalten. In Wahlgebieten mit einem Wahlbereich darf die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag benannten Bewerber um fünf höher sein als die zu wählenden Vertreter.

Wahlgebiet	Anzahl der Bewerber je Wahlvorschlag
Ortschaftsrat Breitenhagen	8
Ortschaftsrat Sachsendorf	6

4. Eine Partei oder Wählergruppe darf in jeder Ortschaft nur einen Wahlvorschlag einreichen. Ein Wahlvorschlag gilt nur für die Wahl in einer Ortschaft (§ 21 Abs. 3 KWG LSA), d.h. Parteien und Wählergruppen, die in mehreren Ortschaften kandidieren wollen, müssen für jede zutreffende Ortschaft einen Wahlvorschlag einreichen.

5. Die Wahlvorschläge und Wahlvorschlagsverbindungen sind möglichst frühzeitig, jedoch spätestens bis zum

03. September 2024, 18:00 Uhr

bei der Wahlleiterin der Stadt Barby,

Marktplatz 14, OT Barby (Elbe), 39249 Barby

einzureichen.

6. Bei den Wahlvorschlägen sind folgende Inhalts- und Formvorschriften zu beachten:

- Wahlvorschläge müssen in Inhalt und Form dem § 21 KWG LSA und dem § 30 KWO LSA entsprechen. Es sind die amtlichen Formulare zu verwenden.
- Der Wahlvorschlag muss enthalten: a) Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Anschrift (Hauptwohnung) mit Ortsteil eines jeden Bewerbers; b) Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Der Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den sie im Land führt; c) Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird, und die Kurzbezeichnung der Wählergruppe, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet. Aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe mit regionalem Bezug zum Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.
- Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.
- Der Wahlvorschlag soll Namen und Anschriften der Vertrauenspersonen und ihres Stellvertreters enthalten. Diese können auch Bewerber sein.
- Der Wahlvorschlag einer Partei muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe ist von zwei Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers vom Einzelbewerber persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Bei Wählergruppen ist die Vertretungsberechtigung auf Verlangen nachzuweisen.
- Mit dem Wahlvorschlag ist eine Erklärung jedes Bewerbers einzureichen, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.
- Der Wahlvorschlag muss von mindestens 1. von Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht von mehr als 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches unterstützt werden und handschriftlich unterzeichnet sein. Hierfür sind amtliche Formulare zu verwenden, die auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formblatt eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag für die Kommunalwahl unterstützen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Wahlgebiet	Anzahl der Unterstützungsunterschriften
Ortschaftsrat Breitenhagen	3
Ortschaftsrat Sachsendorf	2

Es werden nur Unterstützungsunterschriften berücksichtigt, die zwischen dem Zeitpunkt dieser Bekanntmachung und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind.

Von der Beibringung der Unterstützungsunterschriften sind Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber befreit, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Vertreter in der Vertretung des Wahlgebietes vertreten sind.

Gleiches gilt für eine Partei, die am Tage der Bestimmung des Wahltages durch mindestens einen Abgeordneten, der auf Grund des Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist, im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten ist.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA.

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Alternative für Deutschland (AFD)
- DIE LINKE (DIE LINKE)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

Außerdem sind gemäß § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 und 4 KWG LSA die Wählergruppen und Einzelpersonen von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit, welche am Tag der Bestimmung des Wahltages durch mindestens ein Mitglied in der Vertretung (Ortschaftsrat Breitenhagen und Ortschaftsrat Sachsendorf) vertreten sind.

Diese Voraussetzungen erfüllen

für die Wahl zum Ortschaftsrat Breitenhagen

- Wählergemeinschaft – Wir für Breitenhagen (WfB)

für die Wahl zum Ortschaftsrat Sachsendorf

- Einzelbewerber Bothe, Torsten
- Einzelbewerberin Golde, Melanie

Parteien, die am Tag der Bestimmung des Wahltages nicht in den zu wählenden Vertretungen im Landtag von Sachsen-Anhalt oder im Bundestag vertreten sind, können als solche nur Wahlvorschläge einreichen, wenn Sie spätestens am 05. August 2024, 18:00 Uhr der Landeswahlleiterin gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA ihre Beteiligung angezeigt haben.

Gemäß § 29 Abs. 2a KWO LSA weise ich darauf hin, dass Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar sind. Ferner weise ich darauf hin, dass sie nicht wählbar sind, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Die für die Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen amtlichen Formulare sind kostenfrei im Wahlamt der Stadt Barby, Marktplatz 14, OT Barby (Elbe), 39249 Barby erhältlich.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Einreichung der Wahlvorschläge auf §§ 21 bis 26 KWG LSA und §§ 29 bis 33 KWO LSA verwiesen.

Barby, 09.07.2024

gez.

Conrad
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien/Wählergruppen zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Gem. § 12 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in Verb. mit § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) sind für die **Wahlbezirke der Stadt Barby in den Ortsteilen Breitenhagen und Sachsendorf**, Wahlvorstände für die Ergänzungswahlen der Ortschaftsräte **am 10. November 2024** zu berufen.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzenden und aus zwei bis acht Beisitzern. In den Wahlvorstand können berufen werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dem Wahlvorstand nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Der Wahlvorsteher sowie die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuführen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Gem. § 6 Abs. 2 KWO LSA fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **bis zum 31.07.2024** vorzuschlagen.

Barby, 09.07.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin

Bekanntmachung

Aufforderung an die Parteien/Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss

Zur Vorbereitung und Durchführung der Ergänzungswahlen in den Ortschaften Breitenhagen und Sachsendorf am 10. November 2024 wird gem. § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlausschuss gebildet, dem u.a. die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses obliegt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender und aus vier von der Wahlleiterin zu berufenden Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge dem Wahlausschuss nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

8. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
9. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
10. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet sind,
11. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
12. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem berufliche Gründe oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuführen,
13. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
14. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden. Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **bis zum 31.07.2024** vorzuschlagen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Barby.

Barby, 09.07.2024

gez.
Conrad
Wahlleiterin

B. Amtliche Bekanntmachungen der Ortsteile

C. Sonstige Mitteilungen

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben – Börde
Az.: 15.5 - 611B1.4/SLK 144

**SACHSEN-ANHALT****Öffentliche Bekanntmachung****Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Mit Beschluss vom 18.06.2024 wurde der freiwillige Landtausch „Kleinmühligen Flächentausch“ mit der Verf.-Kennung SLK 144 für folgende Flurstücke angeordnet:

Gemarkung Kleinmühligen,	Flur 2, Flurstücke:	85, 86/1 und 86/2
	Flur 3, Flurstücke:	57 und 1002
	Flur 6, Flurstück:	4
	Flur 7, Flurstücke:	151 und 193
Gemarkung Großmühligen,	Flur 13, Flurstücke:	235 und 236

Betreffend die vorgenannten Flurstücke werden gemäß § 14 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) hiermit die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtausch berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag dieser Bekanntmachung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben anzumelden.

Es kommen insbesondere in Betracht:

- a) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken, z.B. Pacht-, Miet- und ähnliche Rechte (§ 10 Nr. 2d FlurbG);
- b) im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Hütungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsrechte, Wege-, Wasser- oder Fischereirechte usw. die vor dem 01.01.1900 begründet sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften;
- c) Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen sind.

Auf Verlangen des Amtes hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der zuvor bezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines in § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechts muss gemäß § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Im Auftrag

gez. Konstanze Cleve

(DS)

Hinweis zum Datenschutz

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: www.lsaurl.de/alfmitedsgvo eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Barby

nach Bedarf

Stadt Barby, Marktplatz 14, 39249 Barby

Hauptamt, 1 OG Zimmer 11

Die Stadt Barby ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie wird vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jörn Weinert.